

Satzung des Bundesverbandes der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung am 27. April 2012.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft“ (abgekürzt: BDV) und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) die Entwicklung und den Einsatz von Verpflegungs- und Versorgungssystemen, insbesondere von Waren- und Dienstleistungsautomaten, durch geeignete Maßnahmen zu fördern,
 - b) die Interessen der Gesamtheit der Vereinsmitglieder wahrzunehmen.
2. Der Verein darf keinen auf eigenen Erwerb gerichteten Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jeder Personenmehrheit werden, die
 - a) gewerbsmäßig Verpflegungs- und Versorgungsautomaten zur Bewirtschaftung auf eigene Rechnung aufstellt (Operator) und/oder vermietet oder verkauft,
 - b) als Hersteller oder Generalimporteur von Verpflegungs- und Versorgungsautomaten und/oder Zahlungssystemen oder sonstigen

Bestandteilen oder Zusatzgeräten von Verpflegungs- und Versorgungsautomaten und deren Zahlungs- sowie Datenerfassungs- und/oder Übertragungssystemen gewerblich tätig ist,

- c) als Hersteller oder Lieferant von zur Bewirtschaftung von Verpflegungs- und Versorgungsautomaten geeigneten Produkten und Ausrüstungsgegenständen gewerblich tätig ist,
- d) auf sonstige Weise im Bereich Verpflegungs- und Versorgungssysteme tätig ist oder die mit der Entwicklung von derartigen Systemen oder mit der Unterstützung, Beratung oder Berichterstattung hierzu befasst ist.

Soweit ein Mitglied rechtlich mit anderen selbständigen Unternehmen verbunden ist, bei denen ebenfalls die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verein in der gleichen Gruppe (Buchstabe a) bis d) vorliegen), kann der Vorstand den zu dem Verbund gehörenden gleichartigen Unternehmen das Recht gewähren, sich als Mitglied des Vereins zu bezeichnen; diese Unternehmen erwerben hierdurch jedoch nicht die Stellung eines eigenständigen Mitglieds. Bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrages des betreffenden Mitglieds sind auch die relevanten Tatsachen zu berücksichtigen, die bei den anderen Unternehmen der Gruppe vorliegen.

- 2. Natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten, die mit Mitgliedern des Vereins in besonderer Weise verbunden sind und/oder deren Zielsetzung darauf gerichtet ist, den Vereinszweck zu fördern, können förderndes Mitglied werden.
- 3. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm vertretene Branche erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Der Vorstand entscheidet auf einen schriftlichen Antrag hin über die Aufnahme in den Verein. Dem bei der Geschäftsstelle einzureichenden Aufnahmeantrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich der Umfang und Art der geschäftlichen Tätigkeit ergeben.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlichen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag muss dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, jedoch nicht mit Gründen versehen werden.

2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aufgrund einer zum Ende des Kalenderjahres möglichen schriftlichen Kündigung, die der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zuzustellen ist,
 - b) Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn
 - sich das Mitglied beharrlich weigert, seine Verpflichtungen aus der Satzung zu erfüllen,
 - das Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs oder gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in anderer Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - das Mitglied zahlungsunfähig geworden ist und/oder über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
 - bei dem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind.

Dem betroffenen Mitglied ist die Ausschließungsabsicht zuvor schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Gegen den nach angemessener Frist ergehenden Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

Ab Mitteilung der Ausschließungsabsicht durch den Vorstand an das Mitglied ruhen dessen Rechte.

4. Bei der nach Einspruch notwendigen Entscheidung des Vorstands genügt die einfache Mehrheit der Erschienenen.
5. Die Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für Ehrenmitglieder.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszweckes einen Anspruch auf Teilnahme an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins, auf Führung des Vereinszeichens sowie Bezug der Mitgliederinformationsschriften.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. In der Mitgliederversammlung kann sich ein ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht von einem Beauftragten oder einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglieder oder ein Beauftragter können höchstens ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands einzuhalten und die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Mitwirkung in Gremien oder bei Veranstaltungen des Vereins die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden Wettbewerbsvorschriften, einzuhalten.

§ 6 Vereinsorgane

Der Verein wird durch

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Vorstand,

tätig, die ihre satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich und ohne Vergütung erfüllen. Der Vorstand kann auf Antrag beschließen, dass Auslagen erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Bestellung von Revisoren oder Rechnungsprüfern.
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

- f) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes auf Antrag eines Mitglieds.
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen treten nach Bedarf zusammen, wenn dies nach Auffassung des Vorstands zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.
- Die Einladungen an die Mitglieder sind unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 2. Soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in öffentlicher Abstimmung gefasst. Auf Antrag nur eines anwesenden ordentlichen Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- 3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die hierbei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer und genehmigt das Protokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer und den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Die Operator (§ 3 Abs. 1 a) sollen im Vorstand durch mindestens 4 Mitglieder vertreten sein.

Mitglieder von Firmengruppen, Firmenzusammenschlüssen und Partnergruppen dürfen jeweils nur mit einem Vertreter im Vorstand vertreten sein.

Die Bewerber um ein Vorstandsamt müssen vor der Wahl in der Mitgliederversammlung glaubhaft machen, dass bei ihnen die Voraussetzungen für ein Vorstandsamt gegeben sind und bis zum Ende der Wahlperiode nach aller Voraussicht vorliegen werden.

3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzung ein, leitet diese Sitzungen und verkündet die hierbei gefassten Beschlüsse.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme eines neuen Vorstands im Amt. Abweichend von der Regelung in § 8 Abs. 2 der Satzung gelten bei der Wahl des Vorstands die als gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten (relative Mehrheit). Scheiden Mitglieder des Vorstands aus den von ihnen zum Zeitpunkt ihrer Wahl vertretenen Mitgliedsunternehmen aus, so scheiden sie zum entsprechenden Zeitpunkt auch aus dem Vorstand. Dies geschieht durch Niederlegung des Vorstandsamtes oder durch einen Ausschließungsbeschluss der übrigen Vorstandsmitglieder. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand hat der Vorstand das Recht, eine andere Person, bei der die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorstandsamtes bis zum Ende der Wahlperiode nach aller Voraussicht gegeben sind, zum Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Jeweils drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Sprecher des Vorstands oder der stellvertretende Sprecher des Vorstands. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Sprecher des Vorstands von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vorstandssprecher verhindert ist.

6. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind bzw. soweit nicht die Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst hat.
Ihm obliegt insbesondere
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen, die der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Erfüllung des Vereinszwecks und der Führung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Vereins dienen.

7. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können nicht zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sprecher, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sprecher, geleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Sprecher oder der stellvertretende Sprecher, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von den Teilnehmern später zu genehmigen ist.
5. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Beschlussverfahren zustimmen.

§ 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag jeweils am 31. März des laufenden Kalenderjahres, bei Beitritt eines neuen Mitglieds am Monatsletzten des Aufnahmemonats für die Zeit vom Ersten dieses Monats bis zum Jahresende, fällig.

§ 13 Vermögen des Vereins, Schatzmeister

1. Das Vermögen dient der Deckung der für die Erfüllung der Vereinsaufgaben aufzuwendenden Kosten.
2. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen nach den Regeln ordnungsgemäßer kaufmännischer Geschäftsführung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern ist der Antrag mit dem genauen Wortlaut der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zu der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins erschienen ist. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mittels eines eingeschriebenen Briefs mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - Auflösung des Vereins
 - Verwendung des eventuell noch vorhandenen Vermögens
 - Bestellung eines Liquidators.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattzufinden. Art, Form und Frist der Einladung gelten wie im Fall der ersten Versammlung.

Bei einer zweiten Versammlung genügt eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Für die Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit sind nur ordentliche Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Köln ist für alle Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und Vereinsorgane Erfüllungsort und - soweit rechtlich zulässig - Gerichtsstand.